

Kinderhaus St. Johannes Baptist
Kinderhaus Regenbogen
Waldkindergarten Waldwölfe



Schutzkonzept

Bgm.-Widemann-Str. 12, 82278 Altheimberg
Tel: 08202-9049-579
kita.altheimberg@bistum-augsburg.de
www.kinderhaus-altheimberg.de



Kita-Zentrum
St. Simpert

The logo consists of a stylized red and grey symbol resembling a cross or a keyhole, positioned above the text 'Kita-Zentrum St. Simpert'.



Inhalt

1. PRÄAMBEL.....	3
1.1. DIESE VORGABEN BILDEN DIE GRUNDLAGE FÜR DAS INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPT.....	3
1.2. DAS INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ALS BEDEUTSAME INSTANZ IN KINDERTAGESSTÄTTEN MIT KIRCHLICHEN TRÄGERN	6
2. GRUNDSÄTZE EINES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES.....	7
2.1. VERANTWORTUNG VON TRÄGER UND LEITUNG	7
2.2. HALTUNG UND KULTUR DER ACHTSAMKEIT IM TEAM.....	11
2.3. UMGANG MIT MACHT UND GEWALT.....	12
2.4. ABLAUFPLANUNG	12
3. LEITBILD	14
4. RISIKOANALYSE.....	15
4.1. PRÄVENTION ALS ERZIEHUNGSHALTUNG.....	15
4.2. PRÄVENTION IM BEREICH MITARBEITER*INNEN.....	18
4.3. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	18
4.4. PARTIZIPATION.....	21
4.5. UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN.....	21
4.6. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN	23
4.7. BESCHWERDEMANAGEMENT.....	24
4.8. ANGEMESSENES VERHÄLTNIS VON NÄHE UND DISTANZ.....	26
4.9. KLARE REGELN UND TRANSPARENTE STRUKTUREN.....	26
4.10. AUS- UND FORTBILDUNG	27
4.11. ZUSAMMENARBEIT IM TEAM.....	27
4.12. SPRACHE UND WORTWAHL	28
4.13. RAUMKONZEPT	28
5. SELBSTVERPFLICHTUNG	33
6. VERHALTENSKODEX	34
7. INTERVENTION UND VERFAHRENSABLÄUFE	35
7.1. SCHUTZAUFTRAG NACH §8A SGB VIII	35
7.2. MELDEPFLICHT NACH §47 SGB VIII.....	36
7.3. INFORMATION DER MISSBRAUCHSBEAUFTRAGTEN DER DIÖZESE	40
7.4. REFLEXION DER VERFAHRENSABLÄUFE	40
8. BERATUNGSSTELLEN	41
9. ANLAGEN	42



1. Präambel

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind sie als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), §8a Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)).

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung ist nach §45 Abs.2 Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen, eine „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde.

1.1. Diese Vorgaben bilden die Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept

1.1.1. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

1.1.1.1. UN - Kinderrechtskonvention Art. 19

In der Kinderrechtskonvention wird der Grundsatz einer gewaltfreien Erziehung erläutert, der universal für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche gültig sein sollte.

In der Kinderrechtskonvention werden ebenfalls die Mechanismen beschrieben und geächtet, die Menschen in Unfreiheit halten und Gewaltausübung aussetzen, wie z.B. Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechte Behandlung, Ausbeutung, sexueller Missbrauch.

Siehe UN- Kinderrechtskonvention Artikel 19:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.1.1.2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 2

Im BGB § 161 Abs. 2 ist geregelt, dass jedes Kind oder Jugendlicher ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Das heißt konkret auch, dass es ein Recht hat, frei von seelischen Verletzungen und entwürdigenden Maßnahmen aufzuwachsen.



Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig und werden, sofern sie bekannt werden, juristisch geahndet und strafrechtlich verfolgt.

BGB 1631 Abs.2:

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

1.1.1.3. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Im Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Durch dieses neue Gesetz wurden bestandene Lücken im Kinderschutz geschlossen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz hat der § 72a SGB VIII sowohl eine neue Bezeichnung als auch eine völlig neue Struktur erhalten. Der § 72a SGB VIII soll regeln, wer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe nicht mehr tätig werden darf.

Dieses Gesetz stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern einsetzen, auf der Basis intensiver Fachdialoge der Expert*innen aus Verbänden, der Wissenschaft sowohl in den Ländern, als auch in den Kommunen.

1.1.1.4. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII insbesondere § 79 a

Dieses Gesetz dient der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und ist eine Vorgabe für alle Trägerschaften.

Diese haben die Verpflichtung, die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität, sowie die daraufhin folgenden geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind dies:

- Die Gewährung und Erbringung von Leistungen
- Die Erfüllung anderer Aufgaben
- Den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
- Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen

Sozialgesetzbuch SGB VIII:

Das SGB VIII gilt für alle Leistungen und anderen Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für Trägerstrukturen, Verwaltungsverfahren, Zuständigkeiten und Kostenfragen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gilt es für Leistungen für Deutsche im Inland und gemäß § 6 Abs.2

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen vor der Anforderung, Prozesse zu gewährleisten, in denen Qualitätskriterien und Verfahren der Qualitätsentwicklung für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet und angewendet werden.

1.1.1.5. SGB VIII § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen.



Bei der Gefährdungseinschätzung soll eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen werden, damit die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewahrt bleibt.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen ...

Auf die konkreten Inhalte des § 8a SGB VIII wird in Punkt 9.1. noch ausführlicher eingegangen.

1.1.1.5. SGB VIII § 8 b Fachliche Begleitung und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In dieser gesetzlichen Grundlage wird geregelt, dass alle Mitarbeiter*innen in Einrichtungen, die für Kinder und Jugendliche verantwortlich sind, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, einen Anspruch auf Beratung und Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) haben.

Zudem haben sie auch einen Anspruch auf Unterstützung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

Der neu eingeführte § 8b1 SGB VIII eröffnet nun die Möglichkeit, dass alle, die „beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen“, Anspruch auf die Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung haben. Dies ist damit nicht mehr an eine fachliche oder pädagogische Ausbildung oder eine bestimmte Organisationsform der Tätigkeit gebunden.

1.1.1.6. SGB VIII § 47 Meldepflichten

Durch dieses Gesetz werden die Träger erlaubnispflichtiger Einrichtung verpflichtet, sofern Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Auf die konkreten Inhalte des § 47 SGB VIII wird in Punkt 9. noch ausführlicher eingegangen.

1.1.1.7. SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben die Aufgabe zu erfüllen, Kinder und Jugendliche vor Schaden durch elterlichen Missbrauch oder Vernachlässigung zu bewahren.

Um eine Kindertagesstätte zu gründen, beziehungsweise zu führen, ist eine Betriebserlaubnis rechtlich notwendig. Folgende Sachverhalte müssen in der Betriebserlaubnis geregelt sein:

- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt
- Geeignete Selbstvertretung und Beteiligung
- Möglichkeiten der Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten

..... (2) Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung[...] gewährleistet ist.



1.2. Das institutionelles Schutzkonzept als bedeutsame Instanz in Kindertagesstätten mit kirchlichen Trägern

Bei katholischen Einrichtungen wie unserer, sind die Vorgaben des kirchlichen Arbeitsgebers ebenfalls für die Leitung und das Team bindend.

*Die **Deutsche Bischofskonferenz** hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen Verantwortung zu tragen, eine Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde. Das geltende Schutzkonzept dient insbesondere auch als ein Garant für die Qualitätsentwicklung innerhalb kirchlicher Kindertagesstätten“.*

Gerade die in der Vergangenheit geschehenen Grenzüberschreitungen und Verbrechen, die nicht nur, aber auch in katholischen Betreuungseinrichtungen geschehen konnten, lassen unseren katholischen Träger, die Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist und das gesamten Kita-Team die große Verantwortung spüren, die wir miteinander tragen.

Achtsamkeit für jeden einzelnen Menschen, Wachsamkeit für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und Null-Toleranz bei möglichen Grenzüberschreitungen sind für uns, als gemeinschaftlich Verantwortliche in einer modernen, christlichen Einrichtung, Haltung und Verpflichtung zugleich.



2. Grundsätze eines institutionellen Schutzkonzeptes

2.1. Verantwortung von Träger und Leitung

Der Träger und die Leitung unserer Kindertagesstätte haben die Verantwortung für die Erstellung und Fortschreibung des institutionellen Schutzkonzeptes.

Sie sind dafür zuständig,

- die Initiative zu ergreifen,
- die notwendigen Aktivitäten zu koordinieren,
- die Umsetzung zu gewährleisten.

2.1.1. Bereiche der Verantwortung und ihre Umsetzung im pädagogischen Alltag

2.1.1.1. Sensibilisierung für das Thema und Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten

Bereits im Bewerbungsgespräch werden die potenziellen Mitarbeiter*innen auf unser bestehendes Schutzkonzept hingewiesen. Sofern es zu einer arbeitsvertraglichen Bindung kommt, erhalten sie eine umfassende Einweisung.

In gemeinsamen Dienstbesprechungen werden mindestens einmal im Jahr die für den Schutz der uns anvertrauten Kinder relevanten Themen angesprochen und miteinander erörtert.

In unserer Kindertagesstätte werden regelmäßig, bei Bedarf und auf Wunsch sozialpädagogische Fallbesprechungen angeboten.

Diese Angebote dienen der Sensibilisierung des gesamten Teams und bieten eine kontinuierliche Präventionsarbeit an.

Regelmäßig werden in sog. Konzeptionstagen die Fortschreibung der Konzeption und des Schutzkonzeptes vorangetrieben.

Die Planung und Durchführung dieser Veranstaltung finden nach den Vorgaben der Fachberatung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg statt.

2.1.1.2. Verhalten in Ausnahmesituationen:

Für alle Mitarbeiter*innen ist grundsätzlich eine Leitung persönlich oder telefonisch zu erreichen.

Falls dies in einer Ausnahmesituation nicht möglich sein kann (z. B. bei gleichzeitigen Erkrankungen), wird von der Kita-Leitung eine sich im Haus befindliche Fachkraft als einstweilige Vertreterin festgelegt und diese Information an das gesamte Team weitergegeben.

In herausfordernden Situationen, egal ob diese von einem Kind, einer Mitarbeiter*in oder eines Erziehungsberechtigten ausgehen, gibt es einen in der Kita bekannten Ablaufplan.

Beispiele:

- Ein Vater will alkoholisiert sein Kind abholen
Ein Kind hat offensichtliche körperlicher Misshandlungen erlitten („blaue Flecken“)
Eine Pädagog*in erleidet einen Nervenzusammenbruch

Zunächst wird Hilfe von der Fachkraft bei der Leitung angefragt, mit deren Unterstützung diese Situation gelöst werden soll.

Nach erster Kenntnisaufnahme bzw. Bewältigung der Situation (z.B. Notarzt verständigen), muss eine schriftliche Meldung an den Träger erfolgen, um weitergehende Konsequenzen miteinander zu besprechen und zu entscheiden.



Alle Mitarbeiter*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit einer sog. Überlastungsanzeige gibt.

Diese kann z.B. bei hohem Personalausfall bzw. bei einer ungenügenden Vertretungssituation gestellt werden (z. B. Mitarbeiter*innen können keine Mittagspausen machen).

Diese Meldung erfolgt direkt an den Träger und dient der Sicherheit der Mitarbeiter*innen und damit auch dem Schutz der uns anvertrauten Kinder.

Die pädagogischen Expert*innen des BVI können jederzeit als Ansprechpartner*innen kontaktiert werden, wenn es um einen Beratungsbedarf hinsichtlich der Bewahrung des Schutzes eines oder mehrerer Kinder geht.

Sie unterstützen die Leitung und die betroffenen Fachkräfte auch bei Entscheidungen, ob eine Meldung in einem konkreten Fall an das Jugendamt zum Schutz eines oder mehrerer Kinder erfolgen muss.

Sofern dies im Einzelfall von den Eltern akzeptiert wird, bindet sich die insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) auch in Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ein. Sie unterstützt diese und hilft z.B. Erziehungs- und Familienberatung oder einen Familienhelfer in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Unterstützung werden häufig die persönlichen Ressourcen der Eltern angesprochen und so eine Eigenmotivation bei den Eltern unterstützt, an der familiären Situation zu arbeiten.

Diese Kooperation ermöglicht es häufig, auch durch die rechtlichen Maßnahmen einer offiziellen § 8a-SGB VIII Meldung, eine Verbesserung der Kommunikation und der Familiensituation verbindlich zu erreichen.

Die katholischen Einrichtungen verfügen zudem noch über eine eigene Fachberatung im Caritasverband, die sie kontaktieren können.

Weitere Beratungsmöglichkeiten und Unterstützung bietet uns das KITA-Zentrum St. Simpert an: Die Kita ein sicherer Ort“ ist für das KITA-Zentrum ein grundlegendes Motto!

2.1.1.3. Ressourcen zur Verfügung stellen: Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen

Das polizeiliche Führungszeugnis als rechtliches Instrument

Grundsätzlich fordert der Träger bei allen Mitarbeit*innen unserer Kindertagesstätte bei Einstellung und danach im 5 Jahresrhythmus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an.

Neben der fachlichen Kompetenz wird so auch die persönliche Eignung bei Neuanstellungen und regelmäßig danach geprüft.

Wie bereits erwähnt, wird das Schutzkonzept bereits beim Bewerbungsgespräch vorgestellt. Ein relevanter Eintrag in das Polizei-Register verhindert so eine mögliche berufliche Bindung und führt gegebenenfalls zu sofortiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses für bestehende Mitarbeiter*innen.

Dieser Vorgabe unterliegen alle Mitarbeiter*innen in unserer Tagesstätte, sowie unsere technischen Mitarbeiter*innen wie dem Hausmeister, der Verwaltungskraft und dem Reinigungspersonal.

Pflichtfortbildung Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Alle Mitarbeiter*innen in kirchlichen Kindertagesstätten wurden mit der Einführung der Datenschutz- Grundverordnung diesbezüglich geschult.



Alle neuen Mitarbeiter*innen müssen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit eine Pflichtfortbildung zu diesem Thema absolvieren.

In einer modernen, digitalen Welt müssen Kinder und Jugendliche auch vor Gefahren aus dem Internet informiert und gewarnt und vor den daraus resultierenden möglichen Bedrohungen geschützt werden.

Einzel-Fortbildungen und Inhouse Seminare

Jede*r Mitarbeiter*in erhält vom Träger einen eigenen Etat zur Verfügung, um in Absprache mit der Leitung an interessanten und relevanten Fort- und Weiterbildungen teilnehmen zu können.

Jedes Kita-Jahr werden in gemeinsamer Teamabsprache 1 bis 4 sog. Inhouse-Fortbildungen geplant.

Diese Fortbildungen stärken nicht nur die berufliche Kompetenz aller Teilnehmer, sondern auch das Zusammengehörigkeitsgefühl des Teams und der Identifizierung des Einzelnen mit den Zielen der Kindertagesstätte.

Leitungs-Fortbildungen

Sowohl unsere Leitung, als auch deren ständige Stellvertretung, absolvieren den Zertifikatskurs „Qualifizierte Leitung“ bei der Caritas Augsburg. Inhalte sind auch die Erstellung und die Fortschreibung des Schutzkonzeptes und der Konzeption. Die nächste Teamfortbildung zum Thema „Schutzkonzept: Erhöhung der Interaktionsqualität mit Neuaufsetzen des verbindlichen Verhaltenskodex“ ist für den 4.11.2024 in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der Caritas Augsburg geplant.

Einhaltung aller rechtlichen Voraussetzungen in personellen Angelegenheiten

Der Träger unserer Kindertagesstätte ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden der Kita gewährleistet sind, wie z.B.:

- Das Vorliegen von Qualifikationen
- Berufsanerkennung bei Ausbildungen, die nicht in Deutschland absolviert wurden
- Organisation, Durchführung und Kontrolle von verpflichtenden Fortbildungen wie z. B. Prävention sex. Gewalt, Fortbildung zum Datenschutz Grundverordnung u.a.

Die Jurist*innen der Rechtsabteilung des KITA-Zentrums St. Simpert unterstützen und begleiten die Leitungen und alle Mitarbeiter*innen in ihren dienstlichen und persönlichen Belangen.

Ausgewiesene Ansprechpartner*innen im KITA-Zentrum übernehmen für unsere Kindertagesstätte die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde, wie z. B. wenn es aufgrund von Personalausfall zu einer Schließung einer Gruppe kommt oder die Betreuungs-Randzeiten einige Tage verkürzt werden müssen.

Damit die Kinder und die Mitarbeiter*innen während ihrer „Kita-Zeit“ sich in einem möglichst sicheren und geschützten Umfeld bewegen, übernimmt die Gemeinde als Eigentümerin der Gebäude und der Träger die Organisation der Instandhaltungen und Wartungen aller räumlichen Gegebenheiten, sowie deren Kontrolle und Durchführungen.

Beispiele: Instandhaltung, Kontrolle und Wartung von

- Elektrischen Geräten
- Wasserleitungen



- Gartenüberprüfungen, Spielplatzwartung, Baumbeschneidungen
- Brandprävention, Überprüfung der Rauchmeldeanlage und Feuerlöscher etc.
- Kontrolle der Fenster und Türen
- Kontrolle aller Hygienemaßnahmen, Reinigungsvorgaben etc....

Wichtige Informationen bzw. Anweisungen erhalten wir tagesgleich durch Emails bzw. jeden Monat in Form von Dienstanweisungen aus dem KITA-Zentrum.

2.1.1.4. Dienstvereinbarungen treffen: Klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter*innen

Um einen wirksamen Kinderschutz zu ermöglichen und alle Mitarbeiter*innen in Ihren Tätigkeiten und Verantwortungen zu stärken, liegt uns eine umfassende und transparente „Informationspolitik“ in unserer Kita sehr am Herzen. So erhalten neue Mitarbeiter*innen die wichtigsten Informationen, Regelungen und Abläufen in unserer Kindertagesstätte sofort und fortlaufend. Über unsere stay-informed App gelangen wichtige Informationen schnell und sicher ans gesamte Team oder Einzelne.

Es ist das gemeinsame Anliegen des Trägers und der Leitungen, die Sicherheit und den Schutz aller Personen, die sich in unserer Kindertagesstätte aufhalten - Kinder und Mitarbeiter*innen - zu stärken.

So dient das **Ausfallmanagement**, wenn es zu personellen Ausfällen bei Erkrankungen im Team kommt, nicht nur einer gesicherten Betreuung der Kinder, sondern auch einer verantwortungsvollen Tätigkeit der zuständigen Pädagog*innen.

Diese konkreten Regelungen

- schützen den/die einzelne*n Mitarbeiter*in vor Überforderung,
- verhindern Fehlentscheidungen z.B. bei der Aufsichtspflicht,
- dienen der körperlichen und psychischen Gesundheit,
- führen zur Vermeidung von evtl. arbeitsrechtlichen bzw. juristischen Konsequenzen.

Das Ausfallmanagement ist essentiell, um den Betrieb auch bei Personalmangel sicherzustellen und dabei die Sicherheit und das Wohl der Kinder nicht zu gefährden. Es beinhaltet sowohl eine Gefährdungsbeurteilung, als auch eine individuelle Eignungsprüfung der Aufsichtspersonen.

Die Gefährdungsbeurteilung

Sie erfolgt systematisch, um mögliche Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die durch Personalmangel entstehen können.

- Schritt 1: Identifikation der Gefährdung:
 - Reduzierte Aufsicht: weniger Personal könnte zu einer verminderten Aufsicht und erhöhtem Unfallrisiko führen
 - Stress und Überlastung: eine zu hohe Arbeitsbelastung des verbleibenden Personals kann zu Stress, Fehlern und Burnout führen.
 - Qualitätsverlust in der Betreuung: Personalmangel kann die Qualität der pädagogischen Betreuung und Förderung beeinträchtigen.
- Schritt 2: Risikobewertung:
 - Häufigkeit und Schwere: Einschätzung, wie oft Personalmangel auftritt und wie schwerwiegend die Auswirkungen sind



- Bestehende Maßnahmen: Analyse der bestehenden Maßnahmen zur Risikominderung und deren Wirksamkeit.
- Schritt 3: Maßnahmenplanung:
 - kurzfristige Maßnahmen: Temporäre Erhöhung des Betreuungsschlüssels, Anstellung von Praktikanten, Ehrenamtlichen oder Assistenzkräften. Tageweise Schließung der betroffenen Gruppen, Kürzung der Betreuungszeiten
 - langfristige Maßnahmen: Schaffung verbesserter Arbeitsbedingungen, Personalbindung, Gesundheitserhaltung durch Angebote zur Stressreduzierung, evtl. Weiterbildung, um Überlastung mit erweiterten Kenntnissen entgegenzutreten

Individuelle Eignungsprüfung der Aufsichtspersonen

Sie stellt sicher, dass alle Aufsichtspersonen den Anforderungen der Betreuung und Aufsicht gerecht werden, insbesondere in Notsituationen oder bei Personalmangel.

- Einstellungs- und Eignungskriterien: Qualifikationen und Erfahrungen, Soft Skills
- regelmäßige Überprüfung und Schulungen: Notfallmanagement, erste-Hilfe, Umgang mit speziellen Bedürfnissen von Kindern
- Notfalls- und Vertretungsregelungen:
 - Vertretungspool: wir haben im Haus 2 Minijobberinnen, die flexibel bereit sind auszuweichen. Sie sind langjährige Mitarbeiterinnen des Hauses (1 Fachkraft, 1 Ergänzungskraft). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine mobile Reserve beim KITA-Zentrum St. Simpert anzufordern.
 - Flexibles Einsatzkonzept: kurzfristige Engpässe überbrücken wir mit Dienstverschiebungen, Gruppenzusammenlegung (im Kiga-Bereich) und Vertretung des erkrankten Personals durch Kolleg*innen (im Krippenbereich ausschließlich durch den Kindern bekannte und vertraute Personen).

Kommunikation und Dokumentation

Ein effektives Ausfallmanagement erfordert klare Kommunikationswege und eine umfassende Dokumentation.

- Kommunikationsplan: Definierte Kommunikationskanäle für die interne Abstimmung und die Information der Eltern: stay informed App (Eltern) und persönliche Absprachen (Mitarbeiter*innen), Meldung an die Aufsichtsbehörde (KITA-Zentrum St. Simpert)
- Dokumentation: Lückenlose Dokumentation von Personalausfällen, Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Kita-Betrieb.

2.2. Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzepts wird getragen durch die innere Haltung aller Mitglieder des pädagogischen Teams, die geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

Hierzu gehören für uns:

- Vorbildfunktion aller Mitarbeiter*innen
- Persönliche Auseinandersetzung
- Fehlerfreundliche Kultur
- Klare, offene Kommunikationskultur



- Beschwerdemanagement auf allen Ebenen
- Demokratische Prinzipien

2.3. Umgang mit Macht und Gewalt

Ein großes bestehendes Machtungleichgewicht erleichtert die Ausübung von Gewalt. Die Grundlage für einen wirksamen Schutz der Kinder ist ein gemeinsames Verständnis zu Macht und Gewalt in unserem Team. Dazu gehört neben körperlicher Gewalt und seelischer/psychischer Gewalt insbesondere auch die Vernachlässigung von Kindern. Es gilt, eine klare Abgrenzung von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen zu nicht akzeptablen übergriffigem Verhalten, bis hin zu strafbaren Handlungen zu finden. Das Team setzt sich damit auseinander und reflektiert, an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter*innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

Umsetzung

- Machtausübung ist nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch.
In Situationen, in denen Macht gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team getragen werden (Bsp. das Kind ist nass geworden und weigert sich, sich umzuziehen. Je nach Temperatur werden wir das Kind, auch gegen seinen Willen, umziehen, um es vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren)
- Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert. Wenn eine Handlung von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz des verantwortlichen Mitarbeiters.
- Die Unterstützung bei der Körperpflege und Hygiene ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen.
Die Kinder werden durch die pädagogischen Kräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, damit sie auch, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, in diesem Bereich Selbstständigkeit und Eigenkontrolle erlangen.
- Auch in Dienstbesprechungen werden die Themen Macht und Grenzen immer wieder angesprochen. Sofern fragwürdige Situationen in pädagogischen Situationen auftreten bzw. aufgetreten sind, werden sie mit Hilfe von kollegialer Beratung näher beleuchtet.
- Das Team reflektiert bei Bedarf und auch regelmäßig, an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter*innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben.

2.4. Ablaufplanung

Wir sehen die Erstellung und Weiterentwicklung unseres institutionellen Schutzkonzeptes als einen kontinuierlichen Prozess, der für das gesamte Team auf der Haltungsebene beginnt. Eine Pädagogik, die sich zum Schutz und zur Stärkung jedes einzelnen Kindes verpflichtet, ist unser grundlegender Ansatz und unser gemeinsamer Anspruch. Dazu werden die Kinder und alle Personen, die innerhalb der Kindertageseinrichtung für das Wohl der Kinder sorgen, miteinbezogen.



Die Fortschreibung unseres institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt nach festgelegten Kriterien:

- Regelmäßige Dienstbesprechungen sind die für Themen des Schutzkonzeptes reserviert.
- Anspruch auf Transparenz: Die einzelnen Punkte und Gesetzestexte stehen allen Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- Die Vorgaben und Reflexionsrückmeldungen unserer Fachaufsicht und die aktualisierten Inhalte der Rahmenordnung des Caritasverbandes, werden thematisiert und in die Fortschreibung eingebunden.



3. Leitbild

In unserem Leitbild haben wir aufgeschrieben, wie wir zusammenarbeiten wollen und wofür wir stehen:

In unserem Haus fühlt sich jeder willkommen und wertgeschätzt. Jeder trägt zu lebendigen Entwicklung bei. Unser Miteinander ist geprägt vom **christlichen Menschenbild**.

Wir leben **Kooperation** und **Beziehung** im Kleinen (z.B. beim gegenseitigen Anziehen helfen), als auch auf Gemeindeebene (z.B. gemeinsame Feste). Unsere Kita ist ein Ort, an dem Kinder Freunde finden und erwachsene wertschätzende Gespräche führen.

Unsere Kita bietet Platz und Raum für **individuelle** Persönlichkeiten. Wir sind alle besonders und bereichern so die **Vielfalt** in unserem Haus. Wir geben uns Zeit und Raum für individuelle Entwicklung.

Kinder sind noch lebensunerfahren und körperlich kleiner und schwächer als Erwachsene. Sie bedürfen unseres besonderen **Schutzes** und der **Prävention** vor (sexualisierter) Gewalt. Unser Kinderhaus ist ein sicherer Ort für alle, die darin leben.

Wir verhalten uns **fehlerfreundlich** und **lösungsorientiert**: jeder darf Ideen ausprobieren, scheitern und neu entscheiden. Wir begleiten respektvoll und achten auf altersangemessenen Schutz. So wecken wir Freude am Lernen.

Wir leben **Partizipation**, wir sind offen für Ideen und Anliegen unserer Mitmenschen (Kinder, Eltern, MA). Ihre Vorschläge beziehen wir in unsere Entscheidungen ein. Alle sollen die Erfahrung machen, gehört zu werden, etwas bewirken zu können.



4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine innerinstitutionelle Bestandsaufnahme dar.

Mit ihr wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können.

Außerdem wird mit der Risikoanalyse herausgearbeitet, welche schützenden Faktoren bereits vorhanden sind.

Wir haben uns folgende Impulsfragen zur einrichtungsbezogenen Risikoanalyse überlegt und werden unseren pädagogischen Alltag beim Planungstag im September 2024 dahingehend durchleuchten:

- Was tun wir im Alltag?

Haben wir ausreichendes Wissen über die sexuelle Entwicklung von Kindern?

Setzen wir unser sexualpädagogisches Konzept im pädagogischen Alltag konkret um?

Wo und wie partizipieren unsere Kinder?

Haben wir ein ausreichendes Beschwerdemanagement?

- Wie arbeiten wir?

Haben wir ein gemeinsames Verständnis von Nähe und Distanz zu den Kindern?

Sind bei uns klare Regeln und Absprachen in Bereichen in denen wir den Kindern sehr nahekommen bekannt?

Machen wir diese transparent?

Wie binden wir Eltern und Erziehungsberechtigte mit ein?

Ist in unserer Fortbildungsplanung der Themenbereich Sexualpädagogik berücksichtigt?

Sind unsere Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Kinder angepasst? Bieten die Räume genügend Sicherheit und Schutz?

- Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen

Wo und was sind meine Grenzen?

Wie gehe ich damit um?

Wie erlebe ich das Thema Nähe und Distanz in meiner Arbeit?

Wann ist Nähe gefragt? Wann Distanz?

In welchen Situationen von Nähe und Distanz fühle ich mich unwohl/unsicher?

Wie sieht mein persönliches Rollen- und Geschlechterbild aus?

Die Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

4.1. Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind. Das fordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes verpflichtet ist. Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch einen Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen, der von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder und beziehen die Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit ein.



Leitsätze unserer Einrichtung:

Wir erziehen unsere Kinder zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten!

- Wir sensibilisieren die Kinder für eigene Gefühle, sowie auch die der anderen. Wir selbst sind authentisch und geben allen Gefühlen bei den Kindern und bei uns selbst Raum.
- Wir lassen alle Gefühle zu und helfen den Kindern, diese zu verstehen, indem wir Gefühle verbalisieren
- Unsere Grundhaltung ist das achtsame Umgehen miteinander, d. h. wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung und Respekt und stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, nutzen unsere Vertrauens- und Autoritätsstellung nicht aus, fördern den respektvollen Umgang miteinander und leben ihn vor. Unser Vorleben ist nachhaltig und authentisch.
- Beispiele:
 - Spiele zum besseren Erkennen der Mimik und Gestik
 - Unterstützung bei Konfliktbewältigung durch vorleben und Hilfestellung
 - Aussagen und Befindlichkeit der Kinder ernst nehmen
 - Gefühle thematisieren in Gesprächen in Einzel- und Gruppensituationen

Wir stärken die Kinder selbstbestimmt zu handeln

- Wir nehmen ein kindliches „Nein“ ernst und wägen stets im Hinblick auf unsere Fürsorgepflicht die Situation ab, um Gefährdungen auszuschließen. Wir setzen liebevoll Grenzen, und akzeptieren unsere eigenen und die Grenzen der Kinder
- Wir nehmen eigene und fremde Gefühle wahr, reflektieren und akzeptieren diese.
- Wir leiten Kinder an, erst für sich selbst und dann für andere Verantwortung zu übernehmen
- Wir achten darauf, Grenzen, die Kinder mit Mimik, Gestik oder Verbal setzen, nicht zu überschreiten,
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und achten die Privatsphäre. Wir ermöglichen Ruhezeiten für jedes Kind. Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Selbstverständlich respektieren und wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre.

Dies gilt für die Beziehung zwischen Kind und Erzieher*in, ebenso wie von Kind zu Kind.

Konkrete Umsetzung unserer präventiven Erziehungshaltung im pädagogischen Alltag

- Professionelle Beziehungsgestaltung

Das Bedürfnis nach Nähe und Distanz wird in unserer Kindertagesstätte achtsam bewahrt.

Beispiele:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und niemals mit Kosenamen oder verniedlichenden Formen, wie z.B. „Schatz“ usw. genannt.
- Pädagog*innen geben den Kindern keine Küsschen. Sie verhalten sich sachlich und professionell. So ist es für die Kinder klar erkennbar, dass das pädagogische Personal nicht in der Rolle der engen Bezugsperson, wie Eltern oder Verwandte steht. Der Körperkontakt zum Kind orientiert sich ausschließlich am Wohl des Kindes.



- Prävention als Erziehungshaltung

Vermittlung gewaltfreier Kommunikation und Akzeptanz von eigenen Gefühlen.

Beispiele:

- Als Grundsatz in unserem Haus gilt die gewaltfreie Kommunikation.
- Als Vorbild dient hierbei das pädagogische Personal.

- Selbstbehauptungskurs

Im Kindergarten wird den Vorschulkindern ein Selbstschutzkurs angeboten, in dem sie unter Begleitung von professionell ausgebildeten Fachkräften und ihren Eltern in nachgestellten Alltagssituationen (z.B. die Wohnungstür aufmachen in Abwesenheit der Eltern) das „nein“ sagen üben.

- Grenzen der Erwachsenen

Die Erwachsenen gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein und respektieren ihre Grenzen.

Das pädagogische Personal setzt auch Grenzen:

Beispiele:

- Wenn die Kinder einen Kuss auf die Wange oder Lippe dem Erwachsenen geben möchten, modifizieren sie die Situation auf ein „Luftbussi“ oder eine Umarmung.
- Falls die Krippenkinder sich beim Einschlafen die gleichen Rituale, wie bei ihren Eltern wünschen (ihre Finger in den Mund oder ins Ohr der Erwachsenen zu legen), deuten die Erzieher darauf hin, dass sie es nicht möchten und dass sie ihre gewohnten Rituale mit den Eltern machen dürfen.

- Grenzen der Kinder

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern sensibel und aufmerksam. Am Verhalten oder an den Aussagen der Kinder erkennen wir, wo ihre Grenzen sind.

Beispiele aus der Krippenarbeit:

- Während der Eingewöhnung möchten manche Kinder nicht auf den Arm genommen werden, wenn sie weinen. Sie verweigern den Körperkontakt zu den Erziehern, indem sie die Hand wegschieben. Meist sind die Kinder aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten noch nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse verbal zu äußern und sind in so einem Moment häufig emotional nicht dazu in der Lage. Darum ist es für uns von äußerster Bedeutung die Grenzen der Kinder zu erkennen und zu respektieren. Das pädagogische Team hilft den Kindern in solchen Situationen, deren Gefühle in Worte zu fassen, wie zum Beispiel: „Verstehe, du möchtest jetzt nicht, dass ich dich auf den Arm nehme. Es ist in Ordnung. Dann lasse ich dich.“ So erleben die Kinder, dass sie wertgeschätzt und respektiert werden, was sie in ihrem Selbstkonzept stärkt.

- Beziehungsaufbau zwischen Kind und Fachkraft

Ein Beziehungsaufbau zwischen Kind und Fachkraft gestaltet sich individuell.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen gehen auf die unterschiedlichen kindlichen Bedürfnisse individuell ein.

Beispiele:

- Beim Schlafen in der Krippe machen die Kinder deutlich, ob sie die Nähe des Erwachsenen wie „Händchen halten“ oder auf den Arm nehmen brauchen und welche Kinder sich gestört fühlen, wenn ein Erwachsener in ihrer Nähe sitzt.



- „Babysitterdienste“ von Mitarbeiter*innen in den Familien unserer Kita-Kinder sind untersagt. Bei privaten Kontakten mit den Eltern außerhalb der Diensttätigkeit (z.B. gemeinsame Mitgliedschaft im Sportverein oder im Chor) halten sich die Mitarbeiter*innen an Datenschutzbestimmungen und die dienstliche Schweigepflicht.

4.2. Prävention im Bereich Mitarbeiter*innen

Zum Thema Prävention wurde bei uns eine Teamfortbildung der Caritas (im Herbst 2023) abgehalten. In dieser Fortbildung wurden die Leitsätze mit Handlungsweisungen, sowie die Regeln und die Umsetzung erarbeitet und für das gesamte Team schriftlich festgehalten. Schon in den Vorstellungsgesprächen liegt das besondere Augenmerk auf dem Schutz des Kindes. Dazu gehört auch die Frage nach dem Bild des Kindes, das bei dem/der Bewerber*in vorherrscht. Zeigt sich bereits hier eine Diskrepanz zu unserem eigenen Bild des Kindes, wird keine Beschäftigung folgen.

Alle Mitarbeiter müssen vor Dienstbeginn unterschreiben, dass es keine einschlägig bekannten Strafverfahren gab oder gibt, und wenn sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen bekannt werden, sofort gemeldet werden müssen (Leitung-Träger). Alle Mitarbeiter bekommen zu Dienstbeginn das Schutzkonzept, sowie eine Unterweisung durch die Leitung. Dies gilt auch für ehrenamtlich Beschäftigte. Zweimal im Jahr an den Planungstagen wird im Team das Konzept, der Verhaltenskodex und die Konzeption evaluiert und fortgeschrieben.

Zusätzlich nimmt unser Haus am Qualitätsmanagement- Projekt des Bistums Augsburg „Kinder wertvoll begleiten“ teil. Hier wird ein Qualitätshandbuch im Team erarbeitet, das die Konzeption und das Schutzkonzept beinhalten wird. In regelmäßigen Teamtreffen schreiben, nehmen Stellung, evaluieren und redigieren wir das Erarbeitete. Durch diesen Kreislauf stellen wir die Aktualität sicher. Wir streben die Zertifizierung im Jahr 2027 an.

Des Weiteren liegen genaue Anweisungen aus dem Zentrum St. Simpert vor, wie mit den jeweiligen Verdachtsfällen oder Meldungen umgegangen werden muss

4.3. Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualität ist ein Entwicklungsbereich von Kindern, dem ebenso wie allen anderen Entwicklungsbereichen entsprechende Aufmerksamkeit zukommt. Zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts brauchen die Mitarbeiter*innen entsprechendes Wissen über den Ausdruck, die Entwicklung und Bedeutung von Sexualität bei Kindern. Dadurch erhalten sie Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen entwicklungsangemessen sind.

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt die Vermittlung von altersangemessenem Wissen an die Kinder über ihren Körper und Sexualität. Den Kindern wird eine Sprache vermittelt, die die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt besser ermöglicht. Darüber hinaus werden die Themen Körperwahrnehmung und damit verbundene Emotionen regelmäßig im Alltag mit den Kindern thematisiert.

Die kindliche Sexualität zeigt sich im Kita-Alltag in unterschiedlichen Facetten:

- Kinderfreundschaften
- frühkindlicher Selbstbefriedigung



- sexuelle Rollenspiele
- Fragen zur Sexualität, Körperscham
- Sexuelles Vokabular
- Gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder
- Masturbieren

Unsere Grundhaltung

- Uns ist bewusst, dass die Sexualerziehung zu unserem Bildungsauftrag gehört und sehen es als Querschnittsaufgabe zwischen Gesundheitserziehung, Sozialerziehung und Gewaltprävention.
- Es geht nicht um die Vermittlung von Inhalten, sondern Sexualität als einen positiven Lebensbereich zu erleben und den Kindern ein lustvolles, verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- Für uns bedeutet eine kindgerechte Sexualerziehung, dass wir den Kindern in ihren Bedürfnissen und Gefühlen liebevoll begegnen, sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv bestätigen und sie in der Gestaltung von Beziehungen unterstützen. Der emotionale und soziale Aspekt fließt ebenfalls mit in die Sexualerziehung ein.
- Die kindlichen Bedürfnisse hinsichtlich der eigenen Körperwahrnehmung und Sexualität sind niemals auf die Erfüllung mit Erwachsenen ausgelegt.
- Für unsere fachliche Kompetenz dienen uns die theoretischen Grundlagen der psychosexuellen Entwicklung als Orientierung.
- Die persönlichen Lebenserfahrungen prägen unser Handeln wesentlich. Daher ist es notwendig, dass sich jede Pädagog*in mit der eigenen Biographie und der sexuellen Sozialisation auseinandersetzt, da die eigenen Werte und Normen nicht unreflektiert auf die Kinder übertragen werden dürfen.
- Die Eltern sind in diesem Bereich nach wie vor die wichtigsten Erzieher.
- Wir stärken Kinder durch einen sexualfreundlichen Erziehungsstil. Somit helfen wir ihnen, mit sich selbst und ihren Empfindungen vertraut zu sein, ihre Grenzen leichter zu spüren und zu lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Folgende Grundsätze sind Kennzeichen eines solchen Erziehungsstils und fließen in unsere pädagogische Arbeit mit ein:
 - Dein Körper gehört dir!
 - Vertraue deinem Gefühl!
 - Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!
 - Du hast das Recht Nein zu sagen!
 - Es gibt Geheimnisse und Drohungen!
 - Hol dir Hilfe und sprich drüber – du bist nicht allein!
 - Mädchen können stark sein, Jungen dürfen schwach sein!

Umsetzung im pädagogischen Alltag

- Fragen der Kinder werden alters- und entwicklungsangemessen beantwortet.
- Eine besondere Herausforderung besteht darin zu lernen, wie man Grenzen setzt und Nein sagt. Wir unterstützen jedes Kind darin, über den eigenen Körper zu bestimmen.
- Wir nehmen große Unterschiede in den einzelnen Familien und bei einzelnen Kindern wahr, und unterstützen individuell. Bei der Zusammenarbeit mit den Eltern berücksichtigen wir selbstverständlich die unterschiedliche Herkunft. Wir setzen uns



mit den traditionellen Verhaltensregeln auseinander, suchen die Balance zwischen Anpassung und Abgrenzung. Wir wahren den Respekt vor den persönlichen oder kulturellen Ansichten von anders Denkenden und deren Lebensweise, ohne die eigenen Ansichten aufzugeben.

- Wir klären Kinder auf über ihr Recht auf Hilfe und bieten diese aktiv an.
- Wir spielen in Rollenspielen Situationen, die die Thematik gute und schlechte Geheimnisse und Schuld behandeln, altersgerecht nach.
- Wir bieten Projekte an, um Kinder mit dem Thema Kinderschutz zu sensibilisieren.
- Wir nennen Dinge beim Namen und helfen so den Kindern sich auszudrücken und natürlich mit ihrem Körper umzugehen.
- wir geben den Kindern Raum und Zeit für Erkundungsspiele. In Gesprächskreisen erarbeiten wir gemeinsam Regeln dafür. Die Eltern bekommen bei Bedarf die Broschüre „Ist das noch ein Doktorspiel?“ (Anlage 7) ausgehändigt
- Unsere Regeln:
 - Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
 - Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
 - Kein Mädchen /kein Junge tut einem anderen Kind weh
 - Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Vulva, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes
 - Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis max. zwei Jahre sein
 - Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nicht an den Körpererkundungsspielen beteiligen
 - Hilfe holen ist kein Petzen
 - Wenn wir, z.B. wegen Personalnot nicht in der Lage sind, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, etwa, dass die Kinder sich bei Körpererkundungsspielen nicht nackt ausziehen dürfen
- Jedes Kind geht alleine auf die Toilette, bzw. es gibt die vom Kind gewählte Person, altersgerechte Unterstützung beim Toilettengang.
- Jedes Kind wird z.B. „gefragt“, von wem es gerne gewickelt werden möchte.
- Unsere Wickelmöglichkeiten sind nicht von Fremden einsehbar
- Die Kindertoiletten sind mit kindersicher abschließbaren Türen versehen. Wir schauen nicht ohne Ankündigung über die Türe. Wir achten darauf, dass keine fremden Personen die Toilettenräume betreten.
- wenn Kinder sich umziehen, bieten wir ihnen einen geschützten Raum dafür
- Beobachtung und Dokumentation von Verhaltensweisen bei Kindern, welche auf den Verdacht eines Übergriffs hinweisen können
- Sollten wir den Verdacht eines Übergriffs haben, besprechen wir den Fall zunächst im Gruppenteam mit der Leitung, unter Verwendung der kollegialen Beratung. Parallel dazu nehmen wir auch Kontakt zur insofern erfahrenen Fachkraft auf. Das Handeln erfolgt nach dem Ablaufplan zum § 8a. SGB VIII
- Unsere Kooperationspartner für Schulungen, Projekte und Hilfestellungen bei Fachfragen sind unter anderem KIBS des Kinderschutzes München für Jungen und IMMA (Initiative für Münchner Mädchen) für Mädchen, PETZE



4.3.1. sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen

Wir kennen die Formen von sexualisierter Gewalt und achten sensibel auf Anzeichen

- sexuelle Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe
- sexueller Missbrauch

4.4. Partizipation

Eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren eigenen Belangen beteiligen, lernen, für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitbestimmen. Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert.

Partizipation wird bei uns im Alltag gelebt. Die Kinder dürfen an entwicklungsangemessenen Entscheidungen teilhaben und erfahren so die Rechte und Pflichten einer Mitbestimmung im pädagogischen Alltag.

Die Kinder entscheiden durch Kinderkonferenzen mit. Die Kinder stimmen in einer demokratischen Abstimmung über

- das Ziel des Ausfluges ab,
- was es bei einer Feier zu essen geben soll oder
- ob der Geburtstag gefeiert wird.
- ob sie an pädagogischen Angeboten teilnehmen.

Kinder entscheiden selbst,

- mit wem und wo sie spielen.
- wann sie Brotzeit machen möchten, wieviel sie davon essen und auch bei der Wahl der Getränke sind sie frei, denn es ist uns ein Anliegen, dass die Kinder auf ihren eignen Körper hören.

Kinder dürfen jederzeit zum Gruppenthema Vorschläge/Wünsche äußern, die dann in die pädagogische Planung mit einfließen.

4.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Medien und soziale Netzwerke sind aus dem Alltag einer Kita nicht mehr wegzudenken. Sie wachsen in einer zunehmend digitalisierten Welt auf.



Mitarbeiter*innen und Eltern tragen Verantwortung dafür, dass digitale Räume, in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Die Entwicklung einer präventiven Medienkompetenz bedeutet, Kinder kompetent in den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken einzuführen, zu schützen und somit Kinderrechte zu beachten.

Für Mitarbeiter*innen und Eltern ist die Nutzung von Handy/Smartphone und der Verbreitung von Informationen in sozialen Netzwerken, die die Kinder und die Zusammenarbeit in der Einrichtung betreffen, klar geregelt. Fotos und persönliche Daten werden von Mitarbeitern in sozialen Medien nicht verbreitet.

So begleiten wir die Kinder auf diesem Weg professionell, um die Medienwelt kennenzulernen

- Die Chancen und Risiken der digitalen Medien werden altersangemessen benannt, damit Kinder eine reflektierte Haltung dazu entwickeln.
- Die Kinder erleben die Verbindung von digitalen und analogen Bildungs- und Kreativangeboten, z.B. durch Fotogeschichten, Bilderbücher oder das Festhalten von eigenen Erlebnissen mit Hilfe von Bildern oder Filmen.
- Beim Einsatz von Medien wird der kindliche Alltag geachtet, in dem eine Verknüpfung mit der aktuellen Lebenswelt der Kinder stattfindet.

Medien können hierdurch verschiedene Aufgaben erfüllen, wie z.B:

- Medien dienen der Wissenserweiterung
- Tragen zur Beschaffung von Informationen bei
- Verwendung als Kommunikationsmittel
- Dienen der Orientierung
-

Der Einsatz der verschiedenen Medien in unserer Kindertagesstätte:

- Die digitale Entwicklung hat auch uns neue Möglichkeiten gegeben, die die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen Eltern und pädagogischen Team verändert haben. So verfügen wir über eine **Kita-App**, stay informed, durch die wir innerhalb von Minuten alle Eltern unserer Einrichtung umfassend informieren können. Neben dem Informationstempo ist diese Art der Kommunikation auch nachhaltiger und billiger, weil hierdurch die schriftlichen Informationsblätter auf ein Minimum begrenzt werden. Durch die Kita-App können die Eltern schnell und zeitnah Rückmeldungen geben z. B. wenn Kinder erkrankt sind oder an bestimmten Aktionen angemeldet oder entschuldigt werden sollen. Einzelmitteilungen von den pädagogischen Fachkräften an die ausgewählten Eltern sind ebenfalls möglich.
- Der pädagogische **Wochenrückblick** wird von jeder Gruppe einmal wöchentlich für die Eltern der Gruppe in der Kita-App veröffentlicht.
- Das gesamte Team und alle neuangestellten Mitarbeiter*innen erhalten eine Pflichtfortbildung über die **Datenschutzgrundverordnung**
- Im Betreuungsvertrag für die Eltern befindet sich eine spezielle Anlage, in der die Regeln hinsichtlich des Datenschutzes und der Schweigepflicht erläutert sind.
- Das **Fotografieren** in der Kindertagesstätte, sowie das Fotografieren von Kindern im Garten ist untersagt.

Uns ist als Team bewusst, dass digitale Techniken und Kommunikation unseren Alltag verändern. Diese Techniken ersetzen jedoch **nicht die menschliche Kommunikation** untereinander.



Wir lernen gemeinsam den sicheren Umgang mit den Medien.

- Wir prüfen erst selbst das Medium auf Entwicklungsangemessenheit
- Wir nutzen Medien um Fachwissen zu vermitteln, Inhalte zu vertiefen und verschiedene Formen der Wissensaneignung zu erlernen.
- Für Fotoaufnahmen werden ausschließlich hausinterne Kameras benutzt, private Geräte sind verboten. Dazu gibt es eine eigene Datenschutzvereinbarung zwischen dem KITA-Zentrum St. Simpert und jedem*r einzelnen Mitarbeiter*in.

4.5.1. digitale Gewalt

Wir kennen die Formen von digitaler Gewalt und achten sensibel auf Anzeichen

- Cybergrooming: Erwachsene nehmen im Web Kontakt zu Kindern auf und gewinnen ihr Vertrauen. Ihr Ziel: sexueller Missbrauch.
- Cybermobbing: Einzelne Täter und Täterinnen oder Gruppen beleidigen, demütigen und bedrohen einen Menschen im Web – und vor möglichst großem Publikum.
- Cyberstalking: Ein Täter oder eine Täterin verfolgt eine Person bis in die Privat- und Intimsphäre, rund um die Uhr und immer wieder.
- Hatespeech, Hassposts, Hasskommentare: Beleidigungen, Herabsetzung und Drohungen gegen einzelne Menschen oder gegen Gruppen.
- Identitätsdiebstahl: Jemand hackt sich in die Online-Konten eines anderen Menschen ein und verschickt unter seinem oder ihrem Namen Nachrichten, plündert das Konto oder bestellt massenhaft Produkte im Internet.
- Sextortion: Der Täter oder die Täterin beschafft sich Nacktfotos oder intime Videos eines Menschen, um ihn oder sie zu erpressen.
- Sexuelle Belästigung: Jemand verschickt anzügliche Chat-Nachrichten, obszöne Anmache und/oder „Dick-Pics“ (Penisfotos).

4.6. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern erhalten Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Beide Partner sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Durch gute Information werden Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet.

- Wir pflegen mit unseren Eltern eine transparente, vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit! Wohlwollende Kommunikation und gegenseitiger Austausch sind die Grundpfeiler unserer Zusammenarbeit!
- Wir gehen von gegenseitigem Vertrauen und Offenheit zwischen den Eltern und dem Päd. Personal aus. Es ist für unser Team wichtig, dass wir im ständigen Gespräch und Austausch sind und „gemeinsam an einem Strang ziehen“, damit die Partnerschaft gelingen kann.
- Bereits beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über den gesetzlichen Auftrag einer Kindertagesstätte informiert und es wird ihnen verdeutlicht, dass die Hauptverantwortung für die Erziehung und Bildung und Betreuung im Elternhaus liegt. Wir stehen ihnen jedoch mit dem gesamten Team, unserer Fachkompetenz und unseren Erfahrungen unterstützend und beratend zur Seite.
- Wir treffen klare Aussagen, was wir von den Eltern erwarten. Wir informieren die Eltern über unser Anliegen und unsere Haltung. Eine umfassende Informationsweitergabe



zwischen den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften der Gruppe ist Präventionsarbeit innerhalb der Kindertagesstätte.

- Bestehen schon vor der Erziehungspartnerschaft private Kontakte zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen, so müssen diese offengelegt und ständig reflektiert werden, damit Grenzüberschreitungen vermieden werden.

Prinzipiell sind nach dem Gesetz beide Eltern Personensorgeberechtigt und haben das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht. D.h. auch bei getrenntlebenden Eltern dürfen beide Eltern ohne Zustimmung des anderen ihr Kind abholen. Nur mit richterlicher Anordnung wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Partner übertragen. Dieses Urteil muss in Kopie vorliegen, damit das Kind nicht an den betreffenden Elternteil herausgegeben werden darf. Im Notfall ist die Polizei zu holen! Es dürfen nur Kinder von anderen Eltern oder fremden Personen mitgegeben werden, wenn eine schriftliche Bestätigung oder Eintragung im Adebis erfolgt sind. Bei uns nicht bekannten Abholern ist immer ein Personalausweis vorzulegen. Bei Unsicherheit bitte die Eltern vor Herausgabe des Kindes kontaktieren.

Die konkrete Umsetzung der Erziehungspartnerschaft kann in der Konzeption nachgelesen werden.

4.7. Beschwerdemanagement

Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Dienstleistung in der Einrichtung.

Es gibt für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich. Insbesondere Kinder erleben darüber hinaus im Alltag, dass ihre Meinung durch Zuhören und Nachfragen Gehör findet und Veränderungen möglich sind.

Wir nehmen Anliegen ernst und finden zeitnah eine für alle zufriedenstellende Lösung!

Kind – Eltern – Gruppenleitung – Leitung – Elternbeirat – Träger
Bei Konflikten, Fragen und Problemen in den zwischenmenschlichen Beziehungen, stehen viele Wege zur Lösung zur Verfügung.

- Wir haben stets ein offenes Ohr, nehmen die Sorgen aller ernst und sind bemüht eine zufriedenstellende Lösung für alle Anliegen zu finden.
- Beschwerden werden von allen ernst genommen und direkt bearbeitet, sie dienen der Reflektion unserer täglichen Arbeit und geben uns die Chance, unsere Haltung und Handlung zu überdenken. So arbeiten wir also stetig an der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung.
- **Kindern** bieten wir die Möglichkeit, sich beim Beschwerde-Wächter (gewählt in Kinderkonferenz) zu melden, der die Beschwerde dann anonym (bei einem Kindervertreter-Treffen) vorträgt. Auch bekommen unsere Kinder, je nach Entwicklungsstand, Werkzeuge zur Konfliktbewältigung an die Hand (stop-hand, Konfliktbesprechungen, etc.) Die Kinder können die Situationen, die sie stören oder in den Bereichen in denen sie sich eine Veränderung wünschen im persönlichen Gespräch oder in den regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen ansprechen. Die Erzieherin hört sich das Kind an und sucht im Gespräch gemeinsam nach Lösungen, in dem sie alle an der Situation Beteiligten mit einbezieht. Durch das Zuhören und sich Zeit nehmen, merkt das Kind, dass wir es ernst nehmen und bei Problemen Lösungen gesucht werden.



Die Kinder können auch jederzeit zur Leitung kommen und im persönlichen Gespräch die Situation erklären.

In der Kinderbefragung, die zu unregelmäßigen Zeitpunkten stattfindet, können sie anonym ihre Meinung äußern. Nach der Auswertung wird das Ergebnis mit den Kindern besprochen und einzelne Punkte aufgegriffen und ggf. verändert.

- Für alle Anliegen gibt es im Haus auch die Möglichkeit, den Briefkasten vor der Bürotür zu nutzen. Dort können **Teammitglieder oder sonstige Personen** auch anonym Beschwerden vorbringen.
Bereits beim Aufnahmegespräch bitten wir die Eltern darum, dass sie sich bei Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeiter oder die Leitung wenden können.

Die Eltern haben die Möglichkeit im persönlichen Gespräch den pädagogischen Fachkräften, der Leitung oder dem Träger ihre Beschwerde mitzuteilen.

Die Beschwerde/Anliegen wird zeitnah (innerhalb) der nächsten Tage bearbeitet – je nach Thema mit dem gesamten Team oder im Einzelgespräch.

Sollte die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nehmen, teilen wir dies den Eltern ebenfalls mit.

Auch in der jährlichen Elternumfrage können sie unsere pädagogische Arbeit bewerten und ihre Meinung dazu äußern.

Die Durchführung und die Auswertung der jährlichen Elternumfrage wird von dem KITA-Zentrum St. Simpert für unser Kinderhaus übernommen.

Die Auswertung der digitalen Abfrage, erhalten die Erziehungsberechtigten ebenfalls digital.

Das Team bearbeitet die elterlichen Rückmeldungen danach in einer Dienstbesprechung und kommuniziert die Ergebnisse mit dem Elternbeirat.

Die daraufhin veränderten Abläufe und Verhaltensweisen werden dokumentiert und spätestens am Ende des Betreuungsjahres in einer Dienstbesprechung mit dem Team und mit den Elternbeiräten reflektiert.

Die Eltern haben auch zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat zu wenden. Dieser besteht aus maximal zwei Gruppensprechern aus jeder Gruppe, so dass alle Eltern einen für sie passenden Ansprechpartner haben.

- außerhalb der Einrichtung können sich **Erwachsene** an den Träger, die Aufsichtsbehörde oder das KITA-Zentrum St. Simpert wenden. Die Anlaufstellen sind im Eingangsbereich ausgehängt.
- Alle pädagogischen und technischen **Mitarbeiter*innen** können sich bei Unzufriedenheit bei der Leitung beschweren. Dem Wunsch nach einem Gespräch bzw. einer Problemlösung wird in der Regel noch am gleichen Tag bzw. auf dem darauffolgenden Tag erfüllt. Die Tür des Leitungsbüros steht grundsätzlich offen. Dies signalisiert dem Kita-Team die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme und zum Gespräch mit der Kita-Leitung.
Im jährlichen Mitarbeitergespräch können die Mitarbeiter*innen ebenfalls ihre Anliegen einbringen.



Als Vermittler zwischen den Konfliktparteien steht die Fachberatung des Caritasverbandes als Moderator*in bei der Lösung bestehender Konflikte zur Verfügung.

Im Team gehen wir offen miteinander um und sprechen Probleme umgehend wertschätzend, sachlich und angemessen an. Unsere fehlerfreundliche Grundhaltung macht das möglich. Das Ansprechen und Entgegennehmen von Beschwerden sehen wir als Arbeitsroutine an und nicht als Besonderheit.

Wir ermutigen daher bereits unsere Praktikant*innen und Auszubildenden in regelmäßigen Anleiter*innengesprächen, nicht nur sich selbst in ihrem pädagogischen Tun zu reflektieren, sondern auch das Selbstverständnis zu haben und den Mut zu entwickeln, konstruktive Kritik zu äußern.

- Als Ansprechpartner*in bei dienstlichen oder persönlichen Beschwerden bzw. Anliegen der **Kita-Leitungen** stehen die Dienstvorgesetzten der Pfarrkirchenstiftung und die Personalbetreuung des KITA- Zentrums St. Simpert zur Verfügung.

4.8. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

In Kindertageseinrichtungen entsteht eine enge Beziehung zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern, weshalb die Kinder auf den besonderen Schutz von Erwachsenen angewiesen sind. Gerade in Situationen, in denen die Mitarbeiter*innen den Kindern sehr nahekommen, braucht es ein Bewusstsein und eine Handlungssicherheit, was fachlich korrektes Verhalten ist. Somit sinkt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und sie können besser erkannt werden.

Wir achten die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes nach Nähe und Distanz!

- Jeder unseres Teams überdenkt, wie er zu Nähe und Distanz steht und darf dies vertreten, wobei vorher klare Regelungen zum Umgang mit diesem Thema im Gesamtteam besprochen wurden.
- Wir beobachten die Bedürfnisse der Kinder, sowie die von uns Mitarbeiter*innen gut und achten auf deren Grenzen.
- In den Gruppenbesprechungen tauschen wir uns regelmäßig aus, wie viel Körperkontakt und Nähe sinnvoll und gut für die individuelle Entwicklung der Kinder ist.
- Wir gestalten die Beziehung professionell und verwenden diese auch nicht für private Zwecke, d.h. dass sich der Körperkontakt ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und nicht an den eigenen Bedürfnissen.
- Zeigt ein Kind ein hohes Maß an körperlicher Nähe, so wird pädagogisch angemessen darauf vom pädagogischen Personal individuell eingegangen und im Entwicklungsgespräch gemeinsam mit den Eltern thematisiert.

4.9. Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Handlungsleitlinien, transparente Regeln und Strukturen für Mitarbeiter*innen und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln, geben Sicherheit im Handeln und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen.

Unsere gemeinsam erarbeiteten Regeln sind in unseren internen Handlungsleitlinien festgehalten (Verhaltenskodex) und werden bei allen Beteiligten durch Gespräche und Geschriebenes transparent gemacht.



- Jede Gruppe hat gemeinsam mit den Kindern klare Gruppenregeln festgelegt, die den Kindern Orientierung und Struktur geben. Diese Regeln sowie die Abläufe in der Gruppe sind schriftlich fixiert und dokumentiert. Sie können jederzeit von neuen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen eingesehen werden.
- Wir geben uns gegenseitig Feedback und überlegen gemeinsam, ob unser Verhalten angemessen ist. Wir begegnen den Kindern sehr sensibel und wertschätzend und beschämen sie zu keinem Zeitpunkt.
- Türen und Zugänge nach außen sind während der Kindergartenzeit verschlossen
- Spaziergänge mit mindestens 2 Aufsichtspersonen
- Ausschließlich abholberechtigte Personen dürfen ein Kind nach Absprache mit den Eltern mitnehmen
- Im Wald gilt der „Indianer-Ruf“ als Sammelruf
- Wir gehen nicht mit Fremden/Spaziergängern im Wald mit

4.10. Aus- und Fortbildung

Unangenehmes Wissen wird häufig verdrängt. Regelmäßige Aus- und Fortbildung kann dem entgegenwirken, indem sie die Problematik benennen und aufdecken. Im Alltag der Einrichtungen sind viele Themen präsent. Regelmäßige Fortbildung stellt sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Blick geraten. Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Schulungen für alle Mitarbeiter*innen und ergänzenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördert die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern.

Wir bilden uns regelmäßig zum Thema Kinderschutz weiter!

- Teamfortbildungen: Wir sehen es als unsere Pflicht, die Aussagen der Kinder ernst zu nehmen und ihnen nachzugehen um unseren Schutzauftrag zu erfüllen.
- Wir nehmen an stetigen Weiterbildungen zu diesem Thema teil
- Individuelle Fortbildungen für jeden einzelnen Mitarbeiter

Weitere Informationen zum Themenbereich Fortbildung sind unter 1.2.1.b. zu finden.

4.11. Zusammenarbeit im Team

In der Zusammenarbeit im Team begegnen sich die Mitarbeiter*innen in gegenseitiger Akzeptanz, Offenheit und Wertschätzung und dienen den Kindern als gutes Vorbild im gemeinsamen Umgang miteinander.

Die Zusammenarbeit ermöglicht einen fachlichen Austausch, gegenseitige Unterstützung und Transparenz der Arbeit. Das gemeinsame Verständnis von Erziehung wird reflektiert. Verhaltensweisen, die fachlich nicht korrekt sind, werden thematisiert, diskutiert und verändert. Die Leitung ermutigt alle Mitarbeiter*innen dazu, sich gegenseitig Feedback zu geben, um die Arbeit zu reflektieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln.



Das Groß- und Kleinteam ist im ständigen Austausch und reflektiert sich regelmäßig

- Über das eigene Handeln
- Über das Konzept: ist es noch angemessen oder muss es überarbeitet werden
- Über pädagogische Entwicklungen
- Ständiges Überarbeiten und Diskussionen zum Verhaltenskodex
- Fallbesprechungen

4.12. Sprache und Wortwahl

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen muss stets geachtet und respektiert werden, ungeachtet von Alter, Geschlecht und Herkunft. Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl ist gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten.

- In der Alltagssprache darf ein Vergleichen mit anderen Kindern und das Bloßstellen von Kindern nicht stattfinden.
- Gespräche über Kinder dürfen nicht im Beisein von Kindern geführt werden.
- Gesprächs- und Kommunikationsregeln werden von uns in der Vorbildfunktion gelebt.

Wir sprechen entwicklungsangemessen mit den Kindern

- Kein ironischer Sprachgebrauch, da dieser von den Kindern noch nicht verstanden wird.
- Keine zynischen Bemerkungen
- Kein herabwürdigender Sprachgebrauch
- wir verwenden keine Kosenamen

Wir pflegen eine wertschätzende offene Sprache mit den Kindern, Eltern und dem Personal

4.13. Raumkonzept

In katholischen Kindertageseinrichtungen finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

Diese sollten geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind.

Unser Kinderhaus liegt gut angebunden am Ortsrand von Althegeenberg. Umgeben ist die Kita von Wäldern, Sportplätzen und gleich nebenan befindet sich die Grundschule Althegeenberg/Mittelstetten. Ein sanfter Übergang von Krippe zu Kindergarten zu Grundschule ist somit möglich. Ein großer Parkplatz steht den Mitarbeiter*innen und den Eltern zur Verfügung. Der Weg zum Kinderhaus und zur Schule ist mit einer Schranke gesichert, sodass der direkte Umkreis verkehrsberuhigt liegt. Der Schulbus hat eine Haltestelle am Parkplatz und der Sammelpunkt für die Waldgruppe befindet sich am Rande des Parkplatzes, abgetrennt durch einen Zaun.

Der ortsansässige Supermarkt mit Bäcker ist fußläufig zu erreichen, ebenso der Regenbogen und die Pfarrkirche, in der wir regelmäßig Gottesdienste zusammen mit Pfarrer Brandstetter



abhalten. Althegegnberg verfügt über einen Bahnhof mit Anschluss nach München und Augsburg.

Durch die Nähe zur Mehrzweckhalle mit ihren Sportplätzen und –angeboten, sowie die Sportgaststätte, sind wir auch gut an das Gemeindeleben angebunden. Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit Pfarrer, Bürgermeister und Schulleitung der Grundschule.

Kinder erfahren ihre Welt über Körper und Sinne. Sie brauchen eine anregende Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele Lernerfahrungen. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohl fühlen und ausreichend Anregungen bekommen, immer wieder Neues auszuprobieren. Gleichzeitig sind die Räume auch so konzipiert, dass die Kinder sicher sind und Erwachsene jederzeit helfend eingreifen können, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

- Unsere Gruppenräume sind nach den klassischen Raumteilverfahren untergliedert: Puppenecke, Bauecke, Maltisch, Kuschel-/Lesecke und ausreichend Spieltische.
- Die Einteilung berücksichtigt das Bedürfnis nach Rückzug z. B. in der Kuschelecke oder im Nebenraum.
- Neben dem Gruppenraum und dem Nebenraum stehen den Kindern nach Absprache die Turnhalle, der Gangbereich und der Garten zur Verfügung.
- Um die Risikofaktoren während der Randzeiten (Früh- und Spätdienst) zu vermeiden, bleiben die Türen der genutzten Räume geöffnet.
- Zusätzlich achten wir darauf, dass im Früh- und Spätdienst jeweils 2 pädagogische Kräfte in der Krippe und im Kindergarten sind. Im Spätdienst beginnen zusätzlich die Reinigungskräfte mit der Arbeit.
- Türen von genutzten Räumen (Toiletten, etc.) bleiben (auch in Randzeiten) offen/zugänglich
- Wickelbereich der Krippe ist durch Fenster einsehbar

Wir bieten den Kindern eine Umgebung, in der Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet wird!

- Wir beaufsichtigen die Kinder entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstandes
- wir schaffen Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten
- Wir achten bei auftretenden Mängeln auf schnelle Behebung
- es gelten klare Regeln für den Garten und die außerhalb der Gruppe liegende Spielflächen (Nebenraum, Foyer, Flur)

Besonderheiten unserer Räume Kindergarten und Krippe

Die Gruppenräume im ganzen Haus sind übersichtlich und hell und stellen damit die Grundlage für ein unbeschwertes, sicheres Spielen der Kinder dar. Alle Türen im Haus sind mit Klemmschutz versehen. Der Turnraum, den die Kinder nur mit erwachsener Begleitung nutzen, liegt im Souterrain. Das Treppenhaus dorthin verfügt über einen extra Handlauf für die Kinder und ist durch schwere Brandschutztüren abgetrennt vom Flurbereich. Dieser ist ebenfalls gut überschaubar und ist ausschließlich mit Gegenständen bestückt, mit denen die Kinder sicher spielen können.

Als einzige Gruppe haben die Eulen ihren Zugang zum Kindertoilettenbereich und der Schutzschleuse in den Garten über die Eingangshalle. Die Eingangstüre ist grundsätzlich versperrt, die Familien klingeln in ihrer Gruppe zum Bringen und Abholen. Beim Verlassen der Kita muss zuerst ein außerhalb der Reichweite der Kinder angebrachter Schalter betätigt werden, um die Tür zu öffnen. So kann gesichert werden, dass kein Kind durch eine offenstehende Tür verloren geht.



Die Kindergartenräume sind mit einer extra niedrigen Küchenzeile ausgestattet. Darauf dürfen zu keiner Zeit heiße Getränke, Geräte etc. abgestellt werden, da sie im erreichbaren Bereich für Kinder stehen würden.

Die Mitarbeiter*innen-Toilette im Vorraum der Eulengruppe ist stets versperrt, da sich darin auch verschiedene Putzmittel befinden, da die Putzfirma hier ihre Putzwagen aufbewahrt.

Unsere beiden Gärten sind umzäunt, die fest verbauten Spielzeuge werden regelmäßig geprüft. Das Verhalten in Bereichen, die mehr Erfahrungsspielraum für Kinder bereithalten, wie der hohe Kletterturm oder die großen Steine neben dem Sandkasten, werden mit den Kindern speziell eingeübt und sind unter Einhaltung der Gartenregeln gut bespielbar. Zusätzlich postiert sich immer ein*e Mitarbeiter*in an diesen Stellen, um den Kindern Unterstützung anzubieten.

Vor der täglichen Nutzung des Gartens gibt es einen Sicherheitsrundgang, bei dem gefährliche Gegenstände, giftige Pflanzen oder Beschädigungen festgestellt und dokumentiert werden, sowie geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Im Sommer schützen wir die Kinder vor hoher UV-Einstrahlung, indem wir täglich den UV-Index kontrollieren und bei hohen Werten die Zeit von 11-15 Uhr im Innenraum verbringen.

Besonderheiten unserer Räume Regenbogen

Die eingruppige Einrichtung „Regenbogen“ liegt im 1. Stock des Rathauses. Der Treppenaufgang ist durch ein Absperrgitter gesichert. Die Fenstergriffe liegen außerhalb der Reichweite der Kinder und die Fenster werden ausschließlich gekippt. Für die Küchenzeile gilt dasselbe wie für das Haupthaus: keine heißen Flüssigkeiten und Geräte in Reichweite der Kinder.

Eine Stufe zieht sich im Randbereich über die komplette Breite des Gruppenraumes. Die Kolleg*innen schulen die Kinder im „Auf- und Absteigen“. Die Toiletten wurden kindgerecht umgebaut und können so gefahrlos von den Kindern benutzt werden.

Der Gartenbereich ist durch Tore verschlossen. Ein Schild regelt die Benutzung ausschließlich für den Regenbogen während der Betreuungszeiten von 7.30 – 13.30 Uhr, außerhalb kann der Spielplatz öffentlich bespielt werden. Auch hier gibt es den täglichen Sicherheitsrundgang, zusätzlich achten die Betreuungspersonen darauf, dass keine hausfremden Personen sich gleichzeitig mit den Kindern im Garten aufhalten.

Der Wald als Gefahrenzone

Die Waldwölfe treffen sich morgens am Sammelplatz am Rand des Parkplatzes. Die Holzhütte liegt geschützt neben dem Tennisplatz, davor schützt ein undurchsichtiger Zaun vor Blicken. Der Vorplatz der Hütte ist gut überschaubar. Sobald alle da sind, gehen die Wölfe zu einem ihrer Plätze im Wald. Dabei haben die Erzieher*innen Sicherheitspunkte eingebaut, das sind Treff- und Wartestellen, an denen die Kinder, sollten sie von der Gruppe getrennt werden, auf einen Mitarbeiter*in warten können.

Da die Beaufsichtigung der Kinder im Wald schwieriger ist, setzen wir 3 pädagogische Kräfte ein, die die gesamte Betreuungszeit abdecken. Sollte eine oder sogar zwei Kräfte fehlen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- eine Kraft des Haupthauses begleitet die Wölfe
- die Wölfe mit der verbleibenden Kraft verbringen den Tag im Garten/ Turnhalle/ Gruppenräume des Kinderhauses, wo jederzeit weitere Pädagog*innen hinzugerufen werden können
- sind alle Mitarbeiter*innen der Waldgruppe erkrankt, wird die Gruppe für die Dauer des Personalmangels geschlossen



Die Mitarbeiter*innen der Waldgruppe besitzen ein Diensthandy, sodass jederzeit Hilfe gerufen werden kann. Der Waldplatz ist in wenigen Minuten zu Fuß vom Haupthaus aus zu erreichen. Die Mitarbeiter*innen nehmen an den regelmäßigen Team-Besprechungen teil.

- in allen Bereichen, in denen sich Erwachsenen und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, sind wir besonders aufmerksam
 - In und um die Hütte am Treffpunkt herum
 - beim Lagerwagen und am Unterstand
 - Toilettenhäuschen, „Piplätze“
 - Personaltoilettenplatz
 - Selbstgebaute Tipis
 - Hecken, dicke Bäume, Asthaufen an verschiedenen Waldplätzen
- die Kinder der Waldgruppe sind wettergerecht und geländetauglich gekleidet. Ein Elternabend im Vorfeld informiert die Eltern über geeignete Ausrüstung.
- wir üben mit den Kindern das Gehen auf unebenem, überwuchertem Waldboden, das Klettern und den Umgang mit Naturmaterialien (spitze Äste, Dornen, etc.)
- wir stellen wichtige Sicherheitsregeln auf, kontinuierlich mit den Kindern besprochen und bildlich festgehalten werden:
- wir besteigen Bäume werden nur nach Absprache mit dem Personal, wobei dieses immer dabei sein muss und eine obere Grenze markiert wird
 - Der Gebrauch von Stöcken ist nach Absprache mit dem Personal erlaubt mit strengen Regeln, die gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden. Mit sperrigen Gegenständen gehen wir ebenfalls umsichtig um
 - Schnitzmesser oder sonstiges Werkzeug, wie Sägen, dürfen mit Zustimmung der Eltern und nach Einschätzung des Personals benutzt werden. Die Regeln dabei werden mit den Kindern erarbeitet und kontinuierlich wiederholt. Werkzeuge dürfen nur in Gegenwart von Personal genutzt werden.
 - wir bleiben in Hör- und Sichtweite
 - es gibt Wartepunkte im Wald, an denen wir gemeinsam warten, bis alle Kinder da sind und erst dann gehen wir weiter.
 - es gibt einen Signalton, den die Kinder hören und reagieren - er ertönt, um gemeinsam beginnen zu können z.B. Morgenkreis, Abschluss, Besprechung
 - wir gehen nicht mit Joggern oder Spaziergängern mit
 - wir fassen auffällige Gegenstände nur an, wenn sie vorher einem Erwachsenen gezeigt wurden
 - wir trinken kein Wasser aus stehenden und fließenden Gewässern
 - wir achten auf Handhygiene (Fuchsbandwurm, andere Bakterien...) und waschen uns insbesondere vor dem Essen und nach der Toilette die Hände
 - wir nehmen nichts in den Mund und pflücken und essen Waldfrüchte und essbare Pflanzen nur nach Absprache mit dem Betreuungsteam
 - wir lernen den korrekten Umgang mit den Tieren und die Gefahren, die von den Tieren des Waldes ausgehen (Zecken, Mücken, Bienen...)
 - wir belassen Tiere in ihrem Lebensumfeld und achten auf Tierbauten und beschädigen sie nicht (Ameisenhaufen, Vogelnester, Mauselöcher...) Infektionsgefahr!
 - kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht angefasst werden, Infektionsgefahr
 - wir streicheln keine fremden Hunde und halten möglichst Abstand



- das Betreuungsteam informiert sich regelmäßig, ob im Waldgebiet Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner oder andere Tiere bestehen
- wir achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr im Sommer
- wir wägen bei kalten Temperaturen ab, ob wir in den Schutzraum gehen oder die gesamte Dauer im Wald verbringen
- bei gefährdenden Wettereinflüssen bringen wir uns im Schutzraum in Sicherheit
- bei einem kurzen Regenschauer oder Gewitter finden wir Zuflucht in unserem überdachten, zweiseitig geschlossenen Unterstand
- da der Wald öffentlich zugänglich ist, achten wir in besonderem Maße auf die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang, beim Spielen (im Sommer evtl. leicht bekleidet) und schützen sie vor Blicken und Foto/Videoaufnahmen durch Passanten
- unser Waldplatz ist so beschaffen, dass es leicht ist, den Überblick zu behalten, sodass kein Kind unbemerkt weglaufen kann. Das Betreuungsteam besteht fest aus 3 Mitarbeiter*innen, die die höchstens 15 Kinder gut im Auge behalten können.
- wir informieren uns regelmäßig über anfallende Waldarbeiten, sodass wir gegebenenfalls einen Tag im Schutzraum verbringen
- wir stehen in regelmäßigen Austausch mit dem Jäger des Waldstücks, um auszuschließen, dass sich Kinder durch fallende Schüsse erschrecken oder gar verletzt werden



5. Selbstverpflichtung

In katholischen Kindertageseinrichtungen finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung. In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich diese zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung allen Kindern und ihren Familien gegenüber.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird jeder Mitarbeiter*in ausgehändigt und in der Personalakte hinterlegt. Zu finden ist sie unter Anlage 1.



6. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet das Verständnis für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang innerhalb der Kindertageseinrichtung ab. Er beinhaltet verbindliche Regelungen für den Arbeitsalltag. Den Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass sie durch ihre Rolle und Funktion den Kindern gegenüber eine Machtposition innehaben. Diese Macht gründet sich auf der jeweiligen Persönlichkeit, der Ausbildung, dem Alter und der Erfahrung der Mitarbeiter*innen, auf den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und auf eine mögliche besondere Verletzlichkeit der betreuten Kinder. Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich daher zum Schutz der Kinder zur Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Standards.

Der komplette Verhaltenskodex ist unter Anlage 2 abgelegt. Dieser wird am 04.01.2024 mit dem gesamten Team komplett überarbeitet.



7. Intervention und Verfahrensabläufe

Für einen umfassenden Kinderschutz gibt der Gesetzgeber in der Kindertagesbetreuung zwei Blickrichtungen vor.

Zum einen auf das Kindeswohl im häuslichen Kontext (§ 8a SGB VIII) und zum anderen auf Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen können (§ 47 SGB VIII).

7.1. Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Regelmäßig nehmen katholische Kindertageseinrichtungen als freie Träger die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Auch sie müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Die Aufsichtsbehörde muss dafür sorgen, dass die Fachkräfte der katholischen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Hierzu schließt die Aufsichtsbehörde mit den katholischen Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung. Damit soll erreicht werden, dass freie Träger und Einrichtungen, die durch §8a Abs. 1 SGB VIII nicht unmittelbar verpflichtet werden, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, d. h. insbesondere,

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen,
- bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit nicht der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht infrage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden,
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§61ff. SGB VIII zu beachten.

Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung, als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend mitwirken, sollen die Einrichtungsträger das Jugendamt informieren.

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben sich für die katholischen Kindertageseinrichtungen aus der konkret mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Vereinbarung und können variieren.

Im Kinderhaus St. Johannes Baptist existiert ein § 8a-Ablaufplan, der allen neuen Mitarbeiter*innen zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgestellt und am Anfang eines neuen Betreuungsjahres wieder ins Gedächtnis gerufen wird.

Schritte im §8a-Ablaufplan der Kita St. Johannes Baptist:

1. Wahrnehmung gewichtiger Faktoren, die Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung bzw. Schädigung von Kindern darstellen.
Diese Beobachtungen finden in der Regel zunächst von den Mitarbeiter*innen in den pädagogischen Teams statt.



Diese Beobachtungen können je nach Einzelfall verschiedenen Bereichen zugeordnet werden:

- Körperliche/häusliche Gewalt
 - Sexueller Missbrauch
 - Gesundheitliche Gefährdung
 - Seelische Verwahrlosung
 - Aufsichtspflichtverletzung
 - Autonomiekonflikte
 - Aufforderung zur schwersten Kriminalität
2. Mitteilung an die Leitung: Information der wahrgenommenen Sachverhalte
 3. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Die Leitung und die involvierten Fachkräfte schätzen das Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung miteinander ein.
 4. Unter der Federführung der Leitung findet ein Gespräch gemeinsam mit der/den Fachkraft/Fachkräften und den Erziehungsberechtigten statt.
Dieses Gespräch dient der Abklärung des Kooperationswillens der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der vorhandenen Kindeswohlgefährdung.
Sofern bei den Erziehungsberechtigten ein Kooperationswille vorhanden ist, werden Verhaltensveränderungen oder Hilfsmaßnahmen miteinander vereinbart und schriftlich festgehalten.
Beispiel: Die Eltern werden von der Kita-Leitung dazu verpflichtet, sich innerhalb von einer Woche an die Erziehungsberatungsstelle zu wenden, um sich Hilfe für ihre Familie zu holen.
Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, dass es bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen zur einer sog. § 8a-SGB VIII- Meldung an das Jugendamt kommen wird.
 5. Die Kitaleitung überprüft, ob die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Verhaltensveränderungen oder Kontaktaufnahmen innerhalb der vereinbarten Frist, tatsächlich stattgefunden haben.
 6. Falls dies nicht der Fall sein sollte, oder die vereinbarten Regelungen und Mittel nicht ausreichen, wird ein Meldefax an die entsprechende Stelle der Aufsichtsbehörde gesendet.

7.2. Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Meldepflichtig nach §47 SGB VIII sind zudem nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Informationspflicht der Leitung bzw. des Trägers

Die rechtliche Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde/des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).



Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. (Siehe unten: Auflistung der Ereignisse)

Nach **Bekanntwerden eines solchen Ereignisses**, informiert die Leitung den Träger.

Der Träger meldet dieses Ereignis nach Bekanntwerden unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Bedingungen und Voraussetzungen für eine Meldung nach § 47 SGB VIII

Es muss für eine Meldung nach § 48 SGB VIII nicht zwangsläufig bereits zu einer **tatsächlichen oder eingetretenen Gefährdung** gekommen sein.

Vielmehr fokussiert sich dieser § bereits auf diejenigen Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten.

Bewusst greift der § 47 SGB VIII, bevor das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet ist.

Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits **Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls** ergriffen hat oder nicht.

Die **Aufsichtsbehörde** wird durch eine gute und rechtzeitige Information befähigt, ihren rechtlichen Anspruch verwirklichen und sich mit beratenden und flankierenden Angeboten in den gegebenen Sachverhalt einzubringen.

Wächteraufgaben der Aufsichtsbehörde

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Abläufe zu wachen. Dies bedeutet im Falle von § 47 SGB VIII, dass im Kontakt mit der Einrichtung/dem Träger Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden.

Bereits ergriffene Maßnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft und gegebenenfalls erweitert.

Die pädagogische Fachaufsicht ist (primär) beratend und (sekundär) eingreifend tätig.

Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

Übersicht möglicher Gefährdungseignisse nach § 47 SGB VIII:

1. Fehlverhalten von und durch Mitarbeiter*innen und durch Mitarbeiter*innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

- Aufsichtspflichtverletzungen
 - Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
 - Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)
- Formen von körperlicher und seelischer Gewalt
 - Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
 - Zwang zum Schlafen



- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
 - Schlagen, zerrn, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
 - Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung
- Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
 - Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder lieblosen
 - Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
 - Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
 - Sexuelles Stimulieren von Kindern
 - Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

2. Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
 - Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen begeben (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)
- Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt
- Körpererkundungsspiele finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
 - Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
 - Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
 - Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
 - Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
 - Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
 - Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverböten statt
- Körperverletzungen
- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kindern anderen Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.)



- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

3. Katastrophenähnliche Ereignisse

Hierunter verstehen wir Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben.

Hierzu gehören insbesondere:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

4. Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten spezielle Aufsichtsbehörden betreffen

Hierzu gehören insbesondere:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter*innen verursacht sind

5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

6. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

Hierunter verstehen wir:

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle, so dass die notwendigen personellen Bedingungen nicht eingehalten werden können:
 - Gefährdung der Aufrechterhaltung der Kindertagesstätte
 - die Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)



Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

Vorgehensweise im Gefährdungsfall (sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt)

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

- Folgende Schritte sind handlungsleitend sein:
 1. Kind/er schützen
 2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
 3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
 4. Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
 5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
 6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
 7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)
 8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde sind allen Teammitgliedern der Einrichtung intern bekannt und sind in den ausgehängten Schutzkonzepten in der Kindertagesstätte für die Eltern ersichtlich!

7.3. Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese

Die Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Kindern durch Geistliche und Mitarbeiter*innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

7.4. Reflexion der Verfahrensabläufe

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend reflektiert werden, gegebenenfalls mit weiteren externen Kräften oder der Fachberatung.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind ins Schutzkonzept zu integrieren. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse. Bei ausgeräumtem Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in erfolgt eine Rehabilitierung und eine Aufarbeitung (Anlage 9 Leitfadene Nachhaltige Aufarbeitung). Die Frage der Rehabilitation stellt sich nicht bei ungeklärten Fällen! Anders als im Strafrecht gilt hier: Im Zweifel für den Kinderschutz!



8. Beratungsstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen.

Alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft.

Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt.

Dazu gehören beispielsweise Fachberatung, Opferschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und Koki, um Eltern und Kolleg*innen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Kindertagesstätten Aufsicht

Frau Ziegert
08141/519 -432

Beratung, Vermittlung, Intervention (BVI)

Mo bis Do 8 - 17 Uhr, Frei 8 - 16 Uhr
Tel.: 08141-519-599 oder 08141-519-968
bvi@lra-ffb.de

Jour Dienst im Jugendamt FFB

Montag – Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr
08141/519 -288

Polizeidienststellen bei Gefahr in Verzug

FFB	08141/612 -0
Olching	08142/293 -0
Gröbenzell	08142/5952 -0
Germering	089/894157 -0

Zentrum Kindertagesstätten/Caritas

Frau Kinne	0821/3156 -313
Herr Groll	0821/3166 -7320
Herr Kindermann	0821/3166 -7370



9. Anlagen

- Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter
- Anlage 1 a Selbstverpflichtungserklärung Leitung
- Anlage 2 Verhaltenskodex
- Anlage 3 Handlungsleitfaden Bistum Augsburg
- Anlage 4 Dokumentationsbogen §8a SGBVIII
- Anlage 5 Meldebogen nach §8a SGB VIII
- Anlage 6 Dokumentationsbogen §47SGB VIII
- Anlage 7 Meldebogen nach §47 SGB VIII
- Anlage 8 Broschüre „Ist das noch ein Doktorspiel?“
- Anlage 9 Nachhaltige Aufarbeitung